

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	2
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 8.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/268/2025	4
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 19.12.2025 13/268/2025	5
TOP Ö 8.2 QMS-Zertifizierung des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/280/2025	7
2025_QMS_Kurzgutachten_Erlangen_final 13-2/280/2025	8
TOP Ö 8.3 Energiedienst Erlangen GmbH: Änderung der Firma	
Mitteilung zur Kenntnis BTM/114/2025	11
TOP Ö 9 Verwendung der Jahresergebnisse 2020 - 2024 der Wellhöfer-Feigler-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung	
Beschlussvorlage 20/088/2025	12
TOP Ö 10 KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2026	
Beschlussvorlage BTM/116/2025	14
TOP Ö 11 Kommunale Verpackungssteuer hier: Anträge der Grünen Liste Nrn. 010/2024 und 010/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 012/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen und ödp Nr. 017/2025 sowie Antrag der SPD Fraktion Nr. 019/2025	
Beschlussvorlage II/047/2025	19
Antrag 010_2024 II/047/2025	21
Antrag 010_2025 II/047/2025	22
Antrag 012_2025 II/047/2025	23
Antrag 017_2025 II/047/2025	25
Antrag 019_2025 II/047/2025	27
TOP Ö 12 Erhöhung der Bußgelder bei abfallrechtlichen Verstößen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 206/2025	
Beschlussvorlage 30/131/2025	29
Anlage_Antrag_SPD_Stadtratsfraktion_206_2025_20251113 30/131/2025	31
TOP Ö 13 Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Neuerlass der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats	
Beschlussvorlage 30/132/2025	32
Anlage 1 Entwurf Satzung AIB 30/132/2025	35
Anlage 2 Synopse Satzung AIB 30/132/2025	39
Anlage 3 Entwurf WahlO AIB 30/132/2025	46
Anlage 4 Synopse WahlO AIB 30/132/2025	51
Anlage 5 Stellungnahme AIB 30/132/2025	60
TOP Ö 14 Antrag Nr. 205/2025 der Freien Wähler, Erlanger Linken und FDP: Bericht zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis	
Beschlussvorlage 33/054/2025	61
Antrag Nr. 205/2025 33/054/2025	63

Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

1. Sitzung • Mittwoch, 14.01.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/268/2025
Kenntnisnahme |
| 8.2. | QMS-Zertifizierung des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt | 13-2/280/2025
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Energiedienst Erlangen GmbH: Änderung der Firma | BTM/114/2025
Kenntnisnahme |
| 9. | Verwendung der Jahresergebnisse 2020 - 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung | 20/088/2025
Gutachten |
| 10. | KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2026 | BTM/116/2025
Beschluss |
| 11. | Kommunale Verpackungssteuer
hier: Anträge der Grüne Liste Nrn. 010/2024 und 010/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 012/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen und ödp Nr. 017/2025 sowie Antrag der SPD Fraktion Nr. 019/2025 | II/047/2025
Beschluss |
| 12. | Erhöhung der Bußgelder bei abfallrechtlichen Verstößen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 206/2025 | 30/131/2025
Beschluss |
| 13. | Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Neuerlass der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats | 30/132/2025
Gutachten |
| 14. | Antrag Nr. 205/2025 der Freien Wähler, Erlanger Linken und FDP:
Bericht zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis | 33/054/2025
Beschluss |

15. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 7. Januar 2026

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/268/2025

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPa zum 19.12.2025 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPa zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 12/2025 für 01/2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPa
Stand: 19.12.2025

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
010/2024	23.01.2024	Grüne Liste	Antrag: Bericht kommunale Verpackungssteuer	II/20	Einbringung am 14.01.2026, Vorlagennummer: II/047/2025
074/2023	15.07.2024	CSU	Open.bydata und TwinBy der Bayerischen Staatsregierung unter Synergie der Bereitstellungspflicht (Mobilithek)	Ref. III	In Bearbeitung
010/2025	29.01.2025	Grüne Liste	Antrag: Kommunale Verpackungsteuer	II/20	Einbringung am 14.01.2026, Vorlagennummer: II/047/2025
012/2025	05.02.2025	Klimaliste Erlangen	Antrag: Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen	II/20	Einbringung am 14.01.2026, Vorlagennummer: II/047/2025
017/2025	18.02.2025	Klimaliste	Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen	II/20	Einbringung am 14.01.2026, Vorlagennummer: II/047/2025
021/2025	10.03.2025	Grüne Liste	Bericht zur Situation des Wochenmarkts	II/23	In Bearbeitung – Voraussichtliche Einbringung am 03.02.2026
054/2025	20.05.2025	SPD	Antrag: Prüfung und Vereinfachung kommunaler Satzungen	III/30	Dabei handelt es sich um ca. 100 Satzungen, die überprüft werden müssen; das nimmt sehr viel Zeit in Anspruch.
058/2025	02.06.2025	SPD	Antrag: Akademische Allianz – bedrohten und diskriminierten Studierenden und Wissenschaftler:innen eine Chance geben!	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
065/2025	30.06.2025	SPD, Grüne Liste, Erlanger Linke, FWG, Klimaliste	Antrag: Vergaberichtlinie der Stadt Erlangen anpassen – Tarifstandards und Mindestlohn sichern	III/30	In Bearbeitung

067/2025	01.07.2025	Grüne Liste	Antrag: familienfreundliche Stadtratsarbeit	Ref. OMB/13	In Bearbeitung
095/2025	07.10.2025	13-1 Jugendparlament	Antrag des Jugendparlaments: Satzungsänderung für eine Onlinewahl	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
197/2025	16.10.2025	SPD	Antrag: Lange Nacht der Demokratie	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
206/2025	13.11.2025	SPD	Antrag: Bußgelder Abfallverstöße erhöhen - Beispiel Frankfurt a. M.	III/30	In Bearbeitung
220/2025	26.11.2025	Stadtteilbeirat Anger/Bruck	Umbenennung bzw. Neueinteilung Stimmbezirk Bachfeld	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/280/2025

QMS-Zertifizierung des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt hat erfolgreich den Qualitätsmanagementprozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligenagenturen (bagfa e.V.) durchlaufen und erhält das Qualitätssiegel „Erfolgreich arbeiten in Freiwilligenagenturen“.

Das Siegel zeichnet Zentren bürgerschaftlichen Engagements aus, die in insgesamt 15 Handlungsfeldern qualitativ hochwertiges Arbeiten vorweisen können. Hierfür müssen in einem einjährigen Berichtszeitraum interne Prozesse und Strukturen aufgezeigt und mit stichhaltigen Nachweisen belegt werden.

Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt konnte in allen 15 Handlungsfeldern vorbildhafte Ergebnisse erzielen.

Es ist nun zertifiziert nach den bagfa-Qualitätsstandards und erhält eine Urkunde sowie eine Plakette. Die Zertifizierung ist gültig bis 31.12.2028. Eine Rezertifizierung wird angestrebt.

Hervorzuheben ist, dass das Befinden in kommunaler Trägerschaft einen wesentlichen Anteil zur hochwertigen Arbeit des Büros beiträgt

II. Sachbericht

Anlagen: QMS-Kurzgutachten 2025 bagfa e. V.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Gesamteindruck:

Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt der Stadt Erlangen hat in quasi allen 15 Handlungsfeldern perfekte und häufig auch vorbildhafte Zertifizierungsunterlagen vorgelegt. Selten wird eine Erstzertifizierung mit dem bagfa-Qualitätssiegel mit solch einer Bravour bestanden! Die eingereichten Unterlagen machen deutlich, dass das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt den Sinn und Zweck von Qualitätsmanagement verinnerlicht hat: Dies zeigt sich nach innen in den klar strukturierten Prozessen, wird aber auch nach außen durch klar nachvollziehbare und stringente Beschreibungen und eine klasse Nachweisauswahl deutlich. Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt ist in allen fünf Bereichen top aufgestellt – besonders in den in Bereichen 4 und 5 profitiert es von der kommunalen Trägerschaft (z.B. ausführliche Arbeitsplatzbeschreibungen, klare Abläufe der Haushaltserstellung – und führung). In vielen Handlungsfeldern ist bereits erkennbar, dass bei der Rezertifizierung leicht höhere Stufen erreicht werden können. Herzlichen Glückwunsch und weiter so!

Deshalb hat das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt der Stadt Erlangen die Zertifizierung bestanden und erhält für drei Jahre das „Qualitätssiegel Basisstufe“.

[Nachfolgend werden wesentliche Ergebnisse der Begutachtung ausgeführt. Es werden dabei drei Aspekte, die bei der Sichtung der eingereichten Unterlagen besonders positiv aufgefallen sind, hervorgehoben. Sofern erforderlich werden Verbesserungshinweise gegeben, um das Erreichen der Basisstufe bei der nächsten Zertifizierung abzusichern. Sollte in einem oder mehreren Handlungsfeld/ern die Basisstufe nicht erreicht werden, wird dies ausführlich begründet.]

Positiv aufgefallene Aspekte

Der gesamte Bereich 1 ist top, trotzdem sollen folgende Aspekte besonders herausgestellt werden. Im Handlungsfeld 2: Beratung und Austausch sind die Anforderungen umfangreich und komplex: unterschiedliche Beratungsformate für Engagementinteressierte und Einsatzstellen/Organisationen sowie ein umfassendes gemeinsames Beratungskonzept mit Aussagen zu zentralen Aspekten sind für die Basisstufe notwendig. Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt der Stadt Erlangen legt mit über acht Seiten das bisher im Rahmen des bagfa-QMS ausführlichste Beratungskonzept vor. Neben den geforderten Inhalten sind auch detaillierte Ausführungen zum Umgang mit schwierigen Beratungssituationen und zur Qualitätssicherung der Beratung aufgeführt. Ebenfalls ist der aktuelle Stand des Konzepts vermerkt – ein extra Pluspunkt. Fast noch beeindruckender waren die detaillierten Schulungsunterlagen, mit denen die ehrenamtlich tätigen Berater:innen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Daumen hoch für dieses Onboarding!

Im Handlungsfeld 3: Vermittlung wird die Definition des Vermittlungsbegriffs und eines entsprechenden Verfahrens erwartet, das beiden Partner:innen (Organisationen und Freiwilligen) transparent gemacht wird. Nicht nur ist der Vermittlungsbegriff bereits im Beratungskonzept enthalten (was absolut schlüssig ist), auch hat das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt eine ausführliche schriftliche Prozessbeschreibung zur Definition von Vermittlung und des Vermittlungsverfahrens erstellt. Bei Bedarf bekommen die beratenen Personen diese schriftlich ausgehändigt.

Im Bereich 2, Handlungsfeld 3: Kooperationen sind Indikatoren für das Erreichen der Basisstufe definierte Kriterien, auf deren Basis Kooperationen eingegangen werden, sowie Kenntnisse über die

Rückmeldung des:der Gutachter:in zum Qualitätsmanagement der bagfa an das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt der Stadt Erlangen

2025

eigenen und die (von den jeweiligen Projektpartner:innen) benötigten Kompetenzen und Ressourcen. Hier kann das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt der Stadt Erlangen sowohl einen detaillierten und schlüssigen Kriterienkatalog einschließlich aufgeführter Ausschlusskriterien als auch eine transparente Übersicht über die eingegangenen Kooperationen im Berichtszeitraum vorlegen. Besonders hervorhebenswert ist jedoch der – am Beispiel „Aura +10.000“ – nachgewiesene Abgleich von Ressourcen und Kompetenzen, die die jeweiligen Kooperationspartner einbringen.

Wie schon im Bereich 1 ist auch der gesamte Bereich 3 absolut vorbildhaft.

Für das Handlungsfeld 1: Positionierung kann das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt ein aktuelles, in einem moderierten Teamtag gemeinsam entwickeltes, umfassendes Leitbild vorlegen, das auch auf der Webseite transparent veröffentlicht ist.

Im Handlungsfeld 2: Netzwerke wird die breite Einbindung des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt in (über)-regionale Netzwerke u.a. mittels einer Netzwerkkarte deutlich. Besonders lobenswert ist in diesem Handlungsfeld die schriftliche Darstellung der Zieldefinition und der Erfahrungswerte der Netzwerkarbeit.

Im Handlungsfeld 3: Einfluss nehmen konnte die geforderte Identifizierung von Schlüsselpersonen und Entscheidungsträger:innen mittels einer umfassenden und absolut schlüssig erscheinenden Stakeholderanalyse nachgewiesen werden.

Verbesserungshinweise

Wie bereits im Gesamteindruck ausgeführt, sind die eingereichten Zertifizierungsunterlagen für die Basisstufen nahezu perfekt. Daher müssen hier keine wirklichen Verbesserungshinweise gegeben werden, sondern lediglich ein Tipp und zwei Wünsche für Nachweise bei der nächsten Zertifizierung.

Die Räume des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt der Stadt Erlangen sind barrierefrei zugänglich, wie im Bereich 4, Handlungsfeld 1 gefordert. Dieser positive Aspekt könnte sowohl auf der Webseite (z.B. unter Kontakt) als auch auf dem Kurzflyer und dem Plakat zur Engagmentberatung ausgewiesen werden.

Im Bereich 2, Handlungsfeld 2: Projektumsetzung ist auch eine regelmäßige Kontrolle des Projektfortschritts nachzuweisen. Bei der nächsten Rezertifizierung sollte ein Protokoll der regelmäßigen Organisationstreffen, in denen anhand der aufgestellten Zeitpläne der Projektfortschritt überwacht wird, eingereicht werden.

Um den im Bereich 5, Handlungsfeld 3: Finanzierungsstrategie geforderten Finanzierungsmix besser beurteilen zu können, wäre eine grafische oder tabellarische Darstellung der konkreten Einnahmebeträge im Berichtszeitraum oder zumindest der relativen Anteile der einzelnen Quellen am Gesamtbudget erforderlich.

Die bagfa wünscht Ihnen weiterhin viel Erfolg bei der Umsetzung des Qualitätsmanagements.

Bewertung

Die Selbstbewertung der Freiwilligenagentur wurde von einem:einer Gutachter:in der bagfa geprüft.

In jedem Handlungsfeld muss für den Erwerb des Qualitätssiegels das Erreichen der Basisstufe nachgewiesen werden. Die Basisstufe deckt die Anforderungen an eine verlässliche, lokale Infrastruktureinrichtung für bürgerschaftliches Engagement ab.

Gutachter:in zum Qualitätssiegel für Freiwilligenagenturen der bagfa war:

██████████, bagfa e.V.

Neben den Nachweisen für die Basisstufen in den Handlungsfeldern waren folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- A. Die Bestätigung des Trägers und des verantwortlichen Mitarbeiters bzw. der verantwortlichen Mitarbeiterin zur sachlichen Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.
- B. Die Verpflichtungserklärung, die Qualitätsstandards in den nächsten drei Jahren aufrecht zu erhalten.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/114/2025

Energiedienst Erlangen GmbH: Änderung der Firma

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Kennntnisnahme	
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III, ESTW AG

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Energiedienst Erlangen GmbH ist eine 100%ige Tochter der ESTW AG. Zum 1. Januar 2025 hat die ESTW AG den Ladesäulenbetrieb an ihre Tochter übertragen, um den Anforderungen der neu aufgestellten Entflechtungsvorgaben in § 7c Abs. 1 EnWG zu entsprechen.

Um ein einheitliches Auftreten der ESTW-Gesellschaften zu gewährleisten, soll die Firma (der Name) der Tochter angepasst werden an die Erlanger Stadtwerke AG und die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH. Die Gesellschafterversammlung der Energiedienst Erlangen GmbH hat daher in ihrer Sitzung am 17. November 2025 unter Gremienvorbehalt beschlossen, die Firma in Erlanger Stadtwerke Energiedienst GmbH zu ändern. Der Aufsichtsrat der ESTW AG hat diesem Beschluss in seiner Sitzung am 05. Dezember 2025 zugestimmt.

Die Umbenennung erfordert wie jede Satzungsänderung eine notarielle Beurkundung und die Eintragung ins Handelsregister, die noch im Frühjahr 2026 erfolgen sollen. Weitere Änderungen der Satzung sind nicht geplant.

Eine Anzeigepflicht nach Art. 96 BayGO bei der Regierung von Mittelfranken besteht nicht.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/088/2025

Verwendung der Jahresergebnisse 2020 - 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Jahresergebnisse 2020 – 2024 der durch die Stadt Erlangen verwalteten rechtsfähigen Stiftungen werden wie folgt verwendet:

		(1)	(2)	(3)=(1)-(2)
Stiftung	Jahr	Jahresergebnis vor Bildung der Mittelverwendungsrückstellung	Mittelverwendungsrückstellung	Zuführung/Entnahme(-) Ergebnissrücklagen mit Ergebnisvortrag
		in Euro		
Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung	2020	27.321,57	8.901,56	18.420,01
	2021	23.121,75	5.359,58	17.762,17
	2022	25.121,47	7.899,02	17.222,45
	2023	40.936,75	19.391,31	21.545,44
	2024	60.770,66	37.066,04	23.704,62
Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung	2020	428,53	392,17	36,36
	2021	-10,64		-10,64
	2022	-1.325,07		-1.325,07
	2023	-144,88		-144,88
	15.11.2024	293,34		

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wurden im Jahr 2022 überörtlich geprüft. Die Berichte des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 09.02.2023 wurden in der Sitzung des Revisionsausschusses am 15.03.2023 behandelt. Das Rechnungsergebnis hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2023

festgestellt und gleichzeitig Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt. Über die Verwendung der Jahresergebnisse 2013 bis 2019 hat der Stadtrat bereits in der Sitzung vom 09.12.2021 entschieden. Somit ist noch die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 zu beschließen.

In der Sitzung vom 27.11.2025 hat der Stadtrat die Jahresergebnisse 2021 bis 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung festgestellt. Auf die Vorlage 14/259/2025 wird hierzu verwiesen. Auch die Verwendung dieser Jahresergebnisse ist noch zu beschließen.

Auch wenn § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik vorgibt, einen Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, zwingend der allgemeinen Rücklage zuzuführen und somit der Stadtrat bei seinem Votum keine Wahlmöglichkeit hat, empfiehlt der BKPV eine ausdrückliche Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

Die ausgewiesenen Jahresergebnisse sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellung.

Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung schließt aufgrund der Zulegung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zum 15.11.2024 mit einem ordentlichen Ergebnis von 293,34 €. Die Stiftung erlischt zu diesem Zeitpunkt. Ihr Vermögen wurde an die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung übertragen, die Rücklage wurde aufgelöst.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung erhöht die Ergebnisrücklage. Dies geschieht durch eine entsprechende Buchung innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| ☒ | werden nicht benötigt |
| ☐ | sind vorhanden auf IvP-Nr. |
| | bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk |
| ☐ | sind nicht vorhanden |

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/116/2025

KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. III, Amt 17, Amt 40, KommunalBIT AöR

I. Antrag

Folgende Beschlussfassung der von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunal Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR im Verwaltungsrat wird genehmigt:

Der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan 2026 wird beschlossen und die mittelfristige Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen (s. Anlage).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Feststellung des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens KommunalBIT AöR liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der KommunalBIT AöR. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Satzung hierzu Weisung zu erteilen. Gemäß § 4 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrats wurde dieses Weisungsrecht an den zuständigen Ausschuss delegiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der KommunalBIT-Verwaltungsratssitzung am 17.12.2025 wurde der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan für 2026 unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Gremien der Trägerstädte in ihren Sitzungen keine anderslautenden Weisungen an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen. Die mittelfristige Finanzplanung wurde ebenso unter Vorbehalt zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Sitzungstermine war eine Vorab-Einbringung in den HFPa nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Wirtschaftsplan 2026 besteht aus Plan-GuV (= Erfolgsplan) und Plan-Kapitalflussrechnung (= Vermögensplan), ergänzt um einen Stellenplan (siehe nicht-öffentliche Anlage).

Der Umsatzplanung liegen folgende Eckwerte zugrunde (in T€):

	Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
KommunalBIT-Umsatzerlöse	34.439	32.080	27.307
davon Anteil der Stadt Erlangen	18.526	17.488	15.048

Die Umsatzplanung von KommunalBIT beruht auf einem Planungsszenario und verpflichtet die Trägerstädte nicht zur Leistungsbeauftragung. Es liegt in der Verantwortung von KommunalBIT, auf Umsatzabweichungen mit entsprechenden Kostenkorrekturen zu reagieren, um den Ausweis eines Jahresverlusts zu vermeiden. KommunalBIT verrechnet seine Leistungen zu Selbstkosten und ohne Gewinnaufschlag, so dass die Summe der geplanten Aufwendungen den Umsatzerlösen entspricht.

Der Anteil der Stadt Erlangen an den KommunalBIT-Planumsätzen setzt sich wie folgt zusammen:

Umsatzanteil der Stadt Erlangen (in T€)	Plan 2026	Plan 2025	Ist 2024
Kerngeschäft:			
- Standardleistungen	13.293	12.254	10.882
- Projekte der Stadt Erlangen	589	398	245
- Strategische KommunalBIT-Projekte (anteilig)	465	921	393
Schul-IT:			
- Standardleistungen	4.116	3.915	3.467
- Projekte (v.a. Netzwerkumstellung der Schulen)	63	0	61
	18.526	17.488	15.048

Die Umsatzplanung für 2026 berücksichtigt die von der Stadt Erlangen geplanten Abnahmemengen, die von KommunalBIT erwarteten Kostensteigerungen sowie den Erlanger Anteil an strategischen KommunalBIT-Projekten. Im Haushaltsplan der Stadt Erlangen werden für die Schul-IT Planansätze in ähnlicher Höhe ausgewiesen. Für das Kerngeschäft ist auf Basis von Erfahrungswerten ein pauschaler Abschlag für Leistungen berücksichtigt, die voraussichtlich nicht beauftragt werden.

Amt 17 (DIGIT) erläutert die Planansätze für das Kerngeschäft wie folgt:

„Auch das Jahr 2026 steht wieder im Zeichen vieler angestrebter Einsparmaßnahmen, die erst durch den Wandel bisheriger oder neuer IT-Dienstleistungen erzielt werden können. Insbesondere durch die Entmietung und den Rückbau der Nägelsbachstraße 38/40, die Konzentration innerhalb der Werner-von-Siemens-Straße 61 sowie die Optimierung der Bogenpassage inklusive der Anmietung der Sparkassenfläche werden mehrere hundert Beschäftigte betroffen sein; entsprechend betrifft dies auch eine Vielzahl an Hard- und Softwarearbeitsplätzen.

Die genannten Veränderungen werden maßgeblich durch die Haushaltskonsolidierung und das daraus resultierende Erfordernis einer Effizienzsteigerung bestimmt. Ein zentrales Ziel ist dabei die Erhöhung der Belegungsdichte. Diese soll durch den Einsatz von Flex-Büros, gemeinsam genutzten Räumen, Desk-Sharing, einer verstärkten Nutzung mobiler Arbeitsformen sowie durch den Einsatz von Pufferflächen erreicht werden. Damit verbunden ist die optionale Auflösung der bisherigen festen 1:1-Zuordnung von Beschäftigten zu Arbeitsplätzen.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Anpassung sowie teilweise Neubeschaffung der IT-

Ausstattung erforderlich. Die Neuausrichtung der Arbeitswelt hat damit zwangsläufig Auswirkungen auf den IT-Bedarf, kann somit nicht kostenneutral erfolgen und geht zu Lasten des Wirtschaftsplans. Die angestrebten Kostenersparnisse aus Entmietungen, Neuebelegungen und räumlicher Konzentration sind jedoch nur realisierbar, wenn diese IT-Anpassungen konsequent umgesetzt werden. Zusätzlich ist von einer potenziellen Mehrbelastung des Personals bei Amt 17 und bei KommunalBIT auszugehen, da sich die Umsetzung aufgrund der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen nicht verzögern darf.

Die Umstellung auf Windows 11 und Microsoft 365 stellt durch die Bündelung ehemals einzelner Lizenzen zu Lizenzpaketen auch im Jahr 2026 einen wesentlichen Kostentreiber dar. Gleichzeitig sollen bestehende IT-Dienstleistungen durch die neuen Microsoft-Werkzeuge abgelöst werden. Dies betrifft insbesondere die bisherigen Softphone-Lösungen sowie die bestehende Cloud-Lösung, die ersetzt werden sollen.

Parallel dazu sollen im Jahr 2026 IT-Services weiterhin nur dann bereitgestellt werden, wenn ihre Nichtbereitstellung zu einem Schaden oder Einnahmeverlust für die Stadt Erlangen führen würde, wenn ihre Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn sie zur Prozessoptimierung und/oder zur Erzielung monetärer oder personeller Einsparungen erforderlich sind.

Diese Rahmenbedingungen – die Notwendigkeit, investieren zu müssen, um Einsparungen zu ermöglichen, sowie IT-Leistungen ausschließlich unter strengen haushaltsrechtlichen Kriterien bereitzustellen – stellen alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen. Dies gilt insbesondere für Vorhaben wie die Fertigstellung des Stadtteilhauses West in Büchenbach sowie des neuen Kultur- und Bildungscampus Frankenhof (KuBiC).

Die für 2026 vorgesehenen Mehrungen im Standardgeschäft dienen in erster Linie der Sicherstellung des laufenden Betriebs sowie der notwendigen Ausstattung im Rahmen der genannten Einsparmaßnahmen.

Fast die Hälfte der Kosten für die strategischen Projekte entfällt auf die Bereiche IT-Sicherheit sowie MS Teams Telefonie und MS Teams Collaboration.

Amt 17 steht damit weiterhin gemeinsam mit KommunalBIT vor der anspruchsvollen Aufgabe, trotz der finanziellen Einschränkungen handlungsfähig zu bleiben und kurzfristige Maßnahmen umzusetzen, ohne dabei die mittelfristigen Ziele aus dem Blick zu verlieren und diese schrittweise weiterzuverfolgen.“

Amt 40 (Schulverwaltungsamt) nimmt zum Planansatz im Bereich Schul-IT wie folgt Stellung:

„Das Schulverwaltungsamt geht in 2026 grundlegend von Beauftragungen an KommunalBIT zur IT-Ausstattung der Schulen im Rahmen der Fortführung des Ausstattungskonzepts smartERSchool mit einem Leistungsumfang in Höhe von maximal 4.120 T€ aus. Der Großteil der Mittel wird insbesondere für den Erhalt des bestehenden Ausstattungsstandes Verwendung finden sowie in die Schaffung mobiler Unterrichts- und Arbeitsszenarien investiert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, die vorhandene IT-Infrastruktur weiter zu modernisieren und im Hinblick auf Technik, Komfort und Sicherheit auf den neuesten Stand zu bringen (Fortführung Netzwerkumstellungen), um eine zuverlässige Lehr- und Lernumgebung zu gewährleisten.

Beauftragungen für zusätzliche Ausstattungen stehen auch in 2026 unter dem Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes. Im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung unter den Vorgaben des Art. 69 GO wird dies ggf. nur sehr restriktiv erfolgen können.“

Die von KommunalBIT für 2026 geplanten (Re-)Investitionen in Höhe von insgesamt 10,1 Mio. € (Vj. 8,2 Mio. €) werden zeitanteilig über die geplante Nutzungsdauer an die Kunden verrechnet und daher erst mit zeitlicher Verzögerung bei den Kunden haushaltswirksam. Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditaufnahme von 9,1 Mio. € (Vj. 6,9 Mio. €) vorgesehen. Der Restbetrag kann voraussichtlich aus dem Cash Flow finanziert werden, der nach Tilgung der laufenden Kredite (5,1 Mio. €) verbleibt. Für 2027 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10,9 Mio. € beantragt, für 2028 und 2029 je ca. 6 Mio. €. Der Stellenplan wächst um 4,4 Vollzeitäquivalente auf 115,5 VZÄ (16 Beamtinnen und Beamte, 99,5 Entgeltbeschäftigte). Zusätzlich sind 8 Stellen für dual Studierende bzw. Auszubildende vorgesehen.

Gemäß vorgelegter mittelfristiger Finanzplanung geht KommunalBIT davon aus, dass sich der Umsatz mit der Stadt Erlangen im Jahr 2027 aufgrund von Preis- und Mengeneffekten um ca. 3% erhöht und dann ab 2028 um jährlich ca. 4% steigen wird.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		bei IPNr.:
Sachkosten:		
- Kerngeschäft (Amt 17)	siehe Abgleichsvorschlag der Kämmererei vom 13.01.2026	bei Sachkonto: 531 601
	4.120.000 €	
- Schul-IT (Amt 40)		bei Sachkonto: 531 601
Personalkosten (brutto):		
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. (für die Kernverwaltung unter Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags auf Basis von Erfahrungswerten der letzten Vorjahre) im Budget auf
 KST/KTR/SK 175100 / 1115 0010 / 531 601 bzw.
 408010 / 2100 0010 / 531 601
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Wirtschaftsplanung 2026 (nicht-öffentlich)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/047/2025

Kommunale Verpackungssteuer

hier: Anträge der Grüne Liste Nrn. 010/2024 und 010/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 012/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen und ödp Nr. 017/2025 sowie Antrag der SPD Fraktion Nr. 019/2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss 14.01.2026 Ö Beschluss

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Es wird keine kommunale Verpackungssteuer eingeführt.
2. Die Anträge der Grüne Liste Nrn. 010/2024 und 010/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 012/2025, Antrag der Klimaliste Erlangen und ödp Nr. 017/2025 sowie Antrag der SPD Fraktion Nr. 019/2025 sind erledigt.

II. Begründung

Sachbericht

Der HFPA hat sich aufgrund von Fraktionsanträgen mit der Frage einer Einführung einer Verpackungssteuer erstmals am 10. Januar 2024 befasst (siehe Vorlagennummer 20/050/2023).

Am 10. Dezember 2025 hat der Bayerische Landtag eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Das seit 1979 bestehende Verbot „Bagatellsteuern“ ist dahingehend ergänzt worden, dass kommunale Verpackungssteuern im Freistaat nicht zugelassen sind. Diese Änderung ist im Januar 2026 in Kraft getreten. Damit besteht Rechtsklarheit, dass eine Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer nicht zulässig ist.

Der Bayerische Städtetag kritisierte diese Entscheidung, weil es einen Eingriff in die kommunale Finanzhoheit darstelle. Die Staatsregierung begründete dagegen die Ablehnung mit Bürokratieabbau und dem Schutz der Wirtschaft.

Anlagen:

Anträge der Grüne Liste Nrn. 010/2024 und 010/2025,
Antrag der Klimaliste Erlangen Nr. 012/2025,
Antrag der Klimaliste Erlangen und ödp Nr. 017/2025
Antrag der SPD Fraktion Nr. 019/2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 23.01.2024
Antragsnr.: 010/2024
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/20
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de
gl-erlangen.de
Erlangen, den 23.01.2024

Antrag: Bericht kommunale Verpackungsteuer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie in der letzten HFPa Sitzung angekündigt, beantragen wir folgendes:

- Die Verwaltung möge den HFPa informieren, sobald sich im Hinblick auf die rechtliche Einschätzung zur Verpackungsteuer oder aufgrund der gemeinsamen Bemühungen im Städtetag eine relevante Änderung zum Sachstand unter Ö12 (HFPa Januar 2024) ergibt.
- Ansonsten bitten wir um Bericht im Januar 2025.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Linhart, Sprecherin für Energie, Finanzen & Haushalt
gez. Dr. Birgit Marenbach, Fraktionsvorsitzende


F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 29.01.2025
Antragsnr.: 010/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II / 20
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de

gl-erlangen.de

Erlangen, den 29.01.2025

Antrag: Kommunale Verpackungsteuer

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Bundesverfassungsgericht hat die Einführung einer lokalen Verpackungssteuer für rechtmäßig erklärt und eine Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuersatzung abgewiesen. Dadurch ist für eine Einführung in anderen Kommunen Rechtssicherheit gegeben. Diese Steuer ist nicht nur ein kommunaler Meilenstein für Klimaschutz und Müllvermeidung – sie verbessert auch die städtische Haushaltlage: 950.000 Euro an Verpackungssteuer wurden 2022 in Tübingen eingenommen.

Wir beantragen:

- in Erlangen wird eine Verpackungssteuer eingeführt.
Die Verwaltung bereitet dazu eine Satzung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Linhart, Sprecherin für Energie, Finanzen & Haushalt

gez. Peter Weierich, Sprecher für Nachhaltigkeit

gez. Andrea Winner, Fraktionsvorsitzende

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **05.02.2025**

Antragsnr.: **012/2025**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **II / 20**

mit Referat:

Erlangen, den 03. Februar 2025

Antrag: Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederverwendbare Verpackungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir stellen folgenden Antrag:

Die Stadt Erlangen erhebt auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

Zusätzlich setzt die Stadt Erlangen ein Förderprogramm für die Anschaffung von Mehrwegverpackungen, um den Umstieg zu erleichtern.

Zur Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem am 22. Januar 2025 veröffentlichten Beschluss die Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer zurückgewiesen. Damit besteht nun auch für andere Kommunen Rechtssicherheit für den Erlass einer Verpackungssteuersatzung. Durch eine Verpackungssteuer kann das Verursacherprinzip effektiv angewendet und Mehrwegsysteme gefördert werden. Mehrweg spart Ressourcen, schützt das Klima und sorgt für weniger Müll. Tübingen ist seit der Verpackungssteuer sichtbar sauberer geworden und konnte 2022 zusätzlich fast eine Million Euro einnehmen. Einnahmen, die den zusätzlichen Verwaltungsaufwand sicherlich überwiegen!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Klimaliste Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Erlangen, den 18. Februar 2025

Dringlichkeitsantrag zur Stadtratssitzung am 27.02.2025:

Müll vermeiden – Steuern auf nicht wiederwendbare Verpackungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

der folgende **Antrag ist dringend**, weil sowohl die Haushaltskrise als auch die Klimakrise schnelles und sofortiges Handeln erfordert. Die Einnahmen der Steuer tragen effektiv zur dringend notwendigen Konsolidierung des Erlanger Haushaltes bei.

Unser Dringlichkeitsantrag lautet wie folgt:

Die Stadt Erlangen erhebt auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

Zusätzlich setzt die Stadt Erlangen ein Förderprogramm für die Anschaffung von Mehrwegverpackungen, um den Umstieg zu erleichtern.

Zur Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem am 22. Januar 2025 veröffentlichten Beschluss die Verfassungsbeschwerde gegen die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer zurückgewiesen. Damit besteht nun auch für andere Kommunen Rechtssicherheit für den Erlass einer Verpackungssteuersatzung. Durch eine Verpackungssteuer kann das Verursacherprinzip effektiv angewendet und Mehrwegsysteme gefördert werden. Mehrweg spart Ressourcen, schützt das Klima und sorgt für weniger Müll. Tübingen ist seit der Verpackungssteuer sichtbar sauberer geworden und konnte 2022 zusätzlich fast eine Million Euro einnehmen. Einnahmen, die den zusätzlichen Verwaltungsaufwand sicherlich überwiegen!

Bis die zusätzlichen erwarteten 1,5 Stellen geschaffen werden, kann der persönliche Referent des Bürgermeisters Jörg Volleth, der einseitig die Kooperation mit der SPD aufgekündigt hat, die nötigen Schritte in die Wege leiten.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

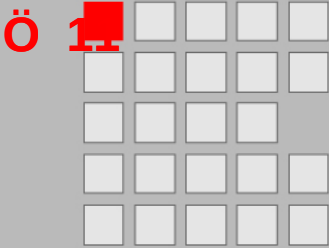
Sebastian Hornschild
(Stadtrat)

Prof. Martin Hundhausen
(Stadtrat)

Barbara Grille
(ÖDP Stadträtin)

Joachim Jarosch
(ÖDP Stadtrat)

Gerda-Marie Reitzenstein
(ÖDP Stadträtin)



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 25.02.2025
Antragsnr.: 019/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II / 20
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Weichen für Verpackungssteuer stellen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist nun endgültig klar, dass eine kommunale Verpackungssteuer rechtlich zulässig ist.

Eine Verpackungssteuer ist ein wirksames Mittel gegen die Flut von Verpackungsmüll. Die inzwischen eingeführte Pflicht zum Angebot von Mehrweg alleine hilft leider nicht ausreichend. Gerade in der Innenstadt fällt viel Müll an, die Beseitigung müssen jetzt die Anwohner*innen zahlen. Daher brauchen wir effektive Mittel zur Abfallvermeidung.

Die sinnvollste Regelung wäre eine auf Bundes- oder zumindest Landesebene eingeführte Verpackungssteuer, um eine einheitliche Lösung zu haben um damit den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu verringern.

Kommunale Steuern müssen in Bayern von der Staatsregierung genehmigt werden. Die CSU-/FW-Regierung lässt hier den Kommunen bislang keine Möglichkeit zur eigenen Entscheidung. So muss sich die Stadt München für die Einführung einer Hotelsteuer durch die Instanzen klagen. Aus diesem Grund ist hier gemeinsamer Druck mit anderen Städten und kommunalen Gebietskörperschaften notwendig, um die bayerische Staatsregierung dazu zu bringen, sich von der Handlungsnotwendigkeit überzeugen zu lassen

Aber auch aus praktischen Gründen hat die Einführung einer Verpackungssteuer zumindest in der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach gemeinsam viele Vorteile gegenüber einer Insellösung, die vergleichsweise großen Aufwand bereitet und in einem dichten Ballungsraum mit zusammengewachsenen Städten mehr Aufklärungsbedarf hätte.

Die SPD-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

Die Stadt Erlangen befürwortet die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer auf Take-away/To-go-Einwegverpackungen.

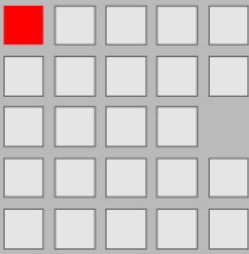
Hierfür wird ein gemeinsames Vorgehen in der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach und im bayerischen Städtetag angestrebt, um eine Genehmigung durch die bayerische Staatsregierung zu erreichen. OB und Verwaltung bringen die Einführung einer Verpackungssteuer daher erneut in diese Gremien ein und setzen sich für ein abgestimmtes Vorgehen ein.

Datum
25.02.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 2





SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Klimaschutz, Umwelt, Energie

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
25.02.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/131/2025

Erhöhung der Bußgelder bei abfallrechtlichen Verstößen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 206/2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Begründung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 206/2025 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit dem vorliegenden Antrag bittet die SPD-Fraktion um Erhöhung der Bußgelder bei abfallrechtlichen Verstößen wie z. B. das achtlose Wegwerfen von Abfall oder Zigarettenkippen auf 120,00 € bzw. bei illegaler Entsorgung von Sperrmüll auf 1000,00 €. Sie verweist dabei auf das Beispiel der Stadt Frankfurt a. M..

Die Stadt Erlangen nimmt die Aufgabe der Überwachung von abfallrechtlichen Vorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) im übertragenen Wirkungsbereich wahr. Hierzu gehört auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste bayerische Landesbehörde hat am 26.09.2019 diesbezüglich einen Bußgeldkatalog erlassen (veröffentlicht in BayMBL 2019 Nr. 434), der unter Ziffer 2.1 anordnet, dass die zuständigen Behörden diesen als Richtlinie anzuwenden haben.

Der umfangreiche Bußgeldkatalog enthält unter anderem auch Verstöße wie das achtlose Wegwerfen von Abfall (wie z. B. Zigarettenkippen: 20,00 bis 35,00 €) und das illegale Entsorgen von Sperrmüll, (80,00 bis 2500,00 €; Anmerkung Verwaltung: während die SPD-Fraktion darauf verweist, dass in Frankfurt hier die Höchstgrenze bei 1000,00 € liegt).

An diesen Bußgeldkatalog hat sich auch die Stadt Erlangen zu halten, wie dies im Übrigen auch in den benachbarten Städten gehandhabt wird.

Die Erarbeitung eines eigenen Bußgeldkatalogs bzw. eine „Erhöhung der Bußgelder“ ist daher nicht angezeigt.

Anlagen:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 206/2025 vom 13.11.2025

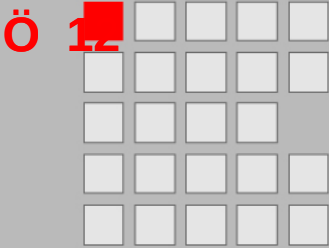
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 13.11.2025
Antragsnr.: 206/2025
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: Klärung durch RB
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag: Bußgelder Abfallverstöße erhöhen - Beispiel Frankfurt a. M.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Sauberkeit der Stadt bewegt viele Bürgerinnen und Bürger. Leider kommt es dennoch immer wieder vor, dass Abfall oder Zigarettenkippen achtlos in die Umwelt geworfen werden oder sogar Sperrmüll illegal abgestellt wird. Dies müssen alle Bürger*innen und ganz besonders die Anwohner*innen der Innenstadt über die Straßenreinigungsgebühren zahlen.

Die Stadt Frankfurt a. M. hat hier nun ein Zeichen für die Einhaltung der Regeln gesetzt und die Bußgelder für Abfallverstöße drastisch erhöht. Das Bußgeld für achtloses Wegwerfen von Müll oder Zigarettenkippen kostet nun 120 €, das illegale Entsorgen von Sperrmüll sogar 1000 €.

Datum
13.11.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Die SPD-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

Die Verwaltung erarbeitet eine Erhöhung der Bußgelder für Abfallverstöße wie das achtlose Wegwerfen von Abfall oder Zigarettenkippen oder das illegale Entsorgen von Sperrmüll nach dem Vorbild der Stadt Frankfurt a. M.

Seite
1 von 1

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Klimaschutz, Umwelt, Energie

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
30/132/2025

Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat und Neuerlass der Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	22.01.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ausländer- und Integrationsbeirat; Amt 33

I. Antrag

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat (Entwurf vom 08.12.2025, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats (Entwurf vom 08.12.2025, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Die inhaltlichen Änderungen in den neu zu erlassenden Satzungen wurden überwiegend auf Wunsch des Ausländer- und Integrationsbeirats aufgenommen, um sie insbesondere an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Teilweise wurden die Vorschläge aus rechtlichen Gründen umformuliert. Im Übrigen wurden die Satzungen sprachlich angepasst und zeitgemäß formuliert.

1. Änderungen der neuen AIB-Satzung im Vergleich zur alten Satzung

Generell: Die Änderung der Bezeichnung „ausländische Bevölkerung und Migranten“ in „Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ entspricht einer zeitgemäßen Formulierung.

§ 3 Abs. 2 Pflichten: Der Beirat soll im Selbstverständnis seiner Rassismus kritischen Arbeit gestärkt werden. Dazu soll die Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern erweitert werden.

§ 4 Zusammensetzung: Die Gruppe der Geflüchteten soll gestrichen werden, da nach den Erfahrungen der letzten Wahl die Zuordnung zu dieser Gruppe Schwierigkeiten bereitet und viele geflüchtete Personen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht ohnehin nicht erfüllen, da deren Identität nicht geklärt ist (vgl. § 6 der WahlO). Es sollen stattdessen künftig alle passiv wahlberechtigten Geflüchteten entsprechend der Gruppe ihres Herkunftslandes kandidieren dürfen.

Gleichzeitig sollen die demokratischen Prinzipien der Wahl gestärkt werden: In der Kontingentgruppe „Europa“ soll die Sonderregelung entfallen, wonach Mitglieder ohne kommunales Wahlrecht unabhängig vom Wahlergebnis 50 % der Sitze plus einen Sitz gegenüber Mitgliedern mit kommunalem Wahlrecht erhielten. Auch in den übrigen Kontingentgruppen soll die Sonderregelung entfallen, nach der ausländische Einwohner*innen unabhängig vom Wahlergebnis 50% der Sitze plus einen Sitz erhielten. Das

Wahlergebnis soll damit eine stärkere Bedeutung erhalten.

In § 4 Abs. 7 soll als weitere Organisation, die ein beratendes Mitglied in den Beirat entsenden kann, die Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e. V. (EFIE) aufgenommen werden. Damit soll die Zusammenarbeit mit EFIE einen institutionalisierten Rahmen erhalten.

§ 5 Amtszeit: Der Beirat soll während einer laufenden Amtsperiode qualifizierte und engagierte Mitglieder nicht mehr durch einen Wegzug ins Umland verlieren.

§ 10 Geschäftsführung: Die Aufgabe „Umsetzung des Leitbildes Integration der Stadt Erlangen“ wird bereits seit längerem durch interne Veränderung der Organisation von anderen Mitarbeiter*innen übernommen. Die Satzung wird hier entsprechend angepasst.

2. Änderung der Wahlordnung

Generell:

Die Wahl soll vereinfacht und kostengünstiger gestaltet werden. Eine digitale Wahl soll die Briefwahl ersetzen. Die digitale Wahl wird durch die kommunale Statistikstelle der Stadt Erlangen durchgeführt. Daher wird in der gesamten Wahlordnung die Formulierung „Briefwahl“ durch „Wahl“ ersetzt.

Um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten, der auch den Anforderungen an eine demokratische (insbes. auch geheime) und sichere Wahl entspricht, wurden von der Verwaltung bereits organisatorische und technische Vorgaben festgelegt. So werden der Statistikstelle z. B. keine Namen der Abstimmungsberechtigten übermittelt, sondern nur Pseudonyme.

Fristen, z. B. für die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge sowie die Einreichung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge, wurden überarbeitet und an die Erfordernisse des Verwaltungshandelns angepasst. Eine grundsätzliche Änderung des Wahlablaufs erfolgt dadurch nicht.

§ 5 Wahlberechtigung:

Eingebürgerte sollen sich als gleichwertige Bürger*innen wahrgenommen fühlen. Bei der letzten Wahl haben sich Eingebürgerte und Spätaussiedler*innen kritisch dazu geäußert, dass sie für die Wahl des AIB angeschrieben wurden. Daher wird diese Bevölkerungsgruppe nicht mehr per se angeschrieben, sondern nur noch auf Antrag ins Wählerverzeichnis aufgenommen.

§ 8 Abs. 2 Änderung des Wählerverzeichnisses:

Abs. 2 wird gestrichen, da der Regelungsinhalt bereits in Abs. 1 mitenthalten ist.

§ 9 Wahlvorstände:

Aufgrund der digitalen Auswertung sind keine Wahlvorstände mehr erforderlich. Es ist nur noch ein Wahlausschuss erforderlich.

§ 15 Verfahrensgrundsätze:

Die entsprechenden Regelungen zur Durchführung der Onlinewahl werden neu geregelt und teilweise zusammengefasst. So finden sich die bisherigen Regelungen der §§ 16 und 18 teilweise auch im neuen § 15.

Bisheriger § 17 Ungültige Stimmzettel:

Es gibt keine Möglichkeit mehr, in Papierform abzustimmen. Die Vorschrift wird daher ersatzlos gestrichen.

Bisheriger § 19, neu § 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen:

Entsprechend der Stärkung demokratischer Prinzipien soll es keine festgelegte Anzahl an Sitzen für EU- sowie für Nicht-EU-Mitglieder mehr geben. Das Wahlergebnis erhält damit eine stärkere Bedeutung. Die Änderung von § 4 der Satzung wird hier analog weiterentwickelt.

Nicht (vollständig) übernommen wurden folgende Änderungswünsche des AIB-Beirats:

Der Beirat möchte unter § 2 der Satzung „Aufgaben und Rechte“ in einem neuen Abs. 5 folgenden Regelung aufnehmen: „Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Ausländer- und Integrationsbeirates nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Ausländer- und Integrationsbeirates angefragt und beigelegt werden.“

Die Verwaltung folgt diesem Vorschlag nicht, da sie diese Forderung durch die Festlegung in Abs. 4 der Satzung bereits erfüllt sieht. Die Einbindung des Ausländer- und Integrationsbeirats hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, die Information über Sitzungsvorlagen ist nur eine Möglichkeit der Information. Diese bestehende Regelung deckt sich im Übrigen mit den Regelungen in Satzungen anderer Beiräte der Stadt (z.B. Nachhaltigkeitsbeirat, Orts- und Stadtteilbeiräte).

Weiterhin möchte der Beirat die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung gegen Rassismus vom Dachverband der kommunalen Integrationsbeiräte in der Satzung als Voraussetzung für eine Mitarbeit neuer Mitglieder definieren (siehe beiliegenden Protokollvermerk aus der Sitzung des AIB vom 10.07.2025). Dies ist rechtlich äußerst problematisch. Sollte ein bereits demokratisch gewähltes Mitglied die Erklärung nicht unterzeichnen, fragt sich, was dann passieren soll. Allein die Nichtunterzeichnung könnte rechtlich wohl nicht dazu führen, die Person als Mitglied nicht aufzunehmen. Die Verwaltung hat stattdessen in § 3 Abs. 2 der Satzung als Beispiel für eine mögliche Abberufung rassistische Äußerungen eines Mitglieds aufgenommen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung rechtlich haltbar und zudem effektiv. Freiwillig kann die Unterzeichnung im Übrigen jederzeit erfolgen.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110010/542121
- ☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
- Anlage 1: Entwurf der Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats
 - Anlage 2: Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Satzung des Ausländer- und Integrationsbeirats
 - Anlage 3: Entwurf der Satzung der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats
 - Anlage 4: Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats
 - Anlage 5: Stellungnahme zu Änderungen der Satzung und Wahlordnung, Protokollvermerk aus der Sitzung des AIB vom 10.07.2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer und Integrationsbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und der Mehrheitsgesellschaft zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.

§ 1 Ausländer- und Integrationsbeirat

Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten.
- (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann Empfehlungen abgeben und Anträge stellen, wenn Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betroffen sind.
- (3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.
- (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien vertritt. Die Abberufung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) An die Stelle eines abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohner*innen der Kontinentengruppe „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ an.
- (3) Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedler*innen kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer.
- (4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 20 Wahlordnung).

Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.

Die Gruppen mit

401	bis	2.200	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	3 Sitze
2.201		4.000			5 Sitze
4.001		6.000			7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
	ab	ab 8.001			11 Sitze.

Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 21 der Wahlordnung geregelt.

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bleibt während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ gewählt.
- (6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:

- a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
- b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
- c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
- d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
- e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
- f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
- g) eine Vertretung des Jobcenters der Stadt Erlangen
- h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft:
- i) eine Vertretung der Ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e.V.

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen.
- (2) Zieht das Mitglied während der laufenden Amtszeit aus Erlangen weg, bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende der laufenden Amtszeit grundsätzlich bestehen.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre eine*n Vorsitzende*n sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die*der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten.
- (3) Die*der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre*n Sprecher*in. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der*dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

§ 9 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein.
- (2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.

§ 11 Haushaltsmittel

- (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel.
- (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.

§ 12 Geschäftsgang

- (1) Die*der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der*dem Oberbürgermeister*in einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 26. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderung der geltenden Satzung des AIB

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck (im Text) und Streichungen
Präambel Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der ausländischen Bevölkerung und der Personen mit Migrationshintergrund in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen der ausländischen und der deutschen Bevölkerung, sowie der Personen mit Migrationshintergrund zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.	Präambel Zweck des Ausländer- und Integrationsbeirats ist es, die Lebensverhältnisse der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen zu verbessern, die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Integrationsprozesse zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und der Mehrheitsgesellschaft zu fördern und zwischen den Kulturen zu vermitteln.
§ 1 Ausländer und Integrationsbeirat Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.	§ 1 Ausländer- und Integrationsbeirat Die Stadt Erlangen bildet einen von der ausländischen Bevölkerung und dem wahlberechtigten Personenkreis nach § 5 der Wahlordnung direkt gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat.
§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Bevölkerung und der Migranten gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten. (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die die ausländische Bevölkerung und die Migranten in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann in allen die ausländische Bevölkerung oder die Migranten allgemein betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen.	§ 2 Aufgaben und Rechte (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte gegenüber der Stadt Erlangen, der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten. (2) Der Ausländer- und Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Erlangen allgemein betreffen und die in den Wirkungskreis der Stadt Erlangen fallen. Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann Empfehlungen abgeben und Anträge stellen, wenn Menschen mit Zuwanderungsgeschichte betroffen sind.

(3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln. (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.	(3) Der Stadtrat, der zuständige und beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle haben die Empfehlungen und Anträge des Ausländer- und Integrationsbeirats innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln. (4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ausländer- und Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
§ 3 Pflichten (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. (2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.	§ 3 Pflichten (1) Die Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Beirats nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. (2) Auf Antrag des Ausländer- und Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat oder wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien vertritt. Die Abberufung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (3) An die Stelle eines abberufenen Mitglieds tritt das folgende Ersatzmitglied.
§ 4 Zusammensetzung (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohnerinnen und Einwohner der Kontinentengruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“, sowie die Gruppe „Flüchtlinge“ an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem	§ 4 Zusammensetzung (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat besteht aus stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern. (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat Einwohner*innen der Kontinentengruppe „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ und „Afrika“ sowie die Gruppe Flüchtlinge an. Die Gruppe der „Flüchtlinge“ umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner, die sich in einem Asylverfahren

Asylverfahren befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind.

- (3) Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer.
- (4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § 22 Wahlordnung). Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.
Die Gruppen mit

~~befinden, dieses durchlaufen haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs zu solchen Personen nachgekommen sind.~~

- (3) **Einwohner*innen** mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil kandidieren in den Kontinentengruppen der Herkunftsländer ihrer Eltern. Eingebürgerte sowie **Spätaussiedler*innen** kandidieren jeweils in den Kontinentengruppen ihrer Herkunftsländer.
- (4) Die Zahl der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Gruppen richtet sich nach der jeweiligen Zahl der in Erlangen mit Hauptwohnsitz gemeldeten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. § **20** Wahlordnung). Jede Gruppe erhält mindestens einen Sitz.
Die Gruppen mit

401		2.200			3 Sitze
2.201		4.000			5 Sitze
4.001	bis	6.000	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
	ab	ab 8.001			11 Sitze

401		2.200			3 Sitze
2.201		4.000			5 Sitze
4.001	bis	6.000	Einwohnerinnen und Einwohner	erhalten	7 Sitze
6.001		8.000			9 Sitze
	ab	ab 8.001			11 Sitze

Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze. Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Kontinentengruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § 23 der Wahlordnung geregelt.

~~Abweichend von Satz 3 erhält die Gruppe der Flüchtlinge 3 Sitze. Europäerinnen und Europäer ohne kommunales Wahlrecht erhalten 50 Prozent der Sitze der Gruppe „Europäer“ plus einen Sitz. Ebenso erhalten ausländische Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Kontinentengruppe 50 Prozent der Sitze einer Gruppe plus einen Sitz. Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Gruppen sind in § **21** der Wahlordnung geregelt.~~

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings bleiben während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“, „Afrika“ und „Flüchtlinge“ gewählt.
- (6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:
 - a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
 - b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
 - c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
 - d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
 - e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
 - f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
 - g) eine Vertretung der GGFA AöR, Erlangen
 - h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft.

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.

Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit sowie die Änderung des Aufenthaltsstatus eines Flüchtlings **bleibt** während der Wahlperiode für die Mitgliedschaft und Sitzverteilung außer Betracht.

- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für 6 Jahre und getrennt nach den Gruppen „Europa“, „Asien“, „Amerika/Australien“ **und** „Afrika“ **und** „Flüchtlinge“ gewählt.
- (6) Der Stadtrat entsendet für die Dauer seiner Amtszeit beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen haben jeweils das Recht, eine Person zu benennen.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländer- und Integrationsbeirat zusätzlich je eine Person der folgenden Institutionen und Organisationen an:
 - a) eine Vertretung des Akademischen Auslandsamtes der Universität Erlangen-Nürnberg
 - b) eine Vertretung der GeWoBau Erlangen GmbH
 - c) eine Vertretung der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung
 - d) eine Vertretung der Flüchtlings- und Integrationsberatung der Stadtverwaltung
 - e) eine Vertretung aus dem städtischen/staatlichen Schulbereich
 - f) eine Vertretung der Polizeiinspektion Erlangen
 - g) eine Vertretung des Jobcenters der Stadt Erlangen
 - h) eine Vertretung der Islamischen Religionsgemeinschaft-
 - i) eine Vertretung der Ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen e.V.**

Zusätzlich kann der Ausländer- und Integrationsbeirat Institutionen und Vereine, die im Bereich der Integration und Migration tätig sind, auffordern, eine Person in beratender Funktion in den Beirat zu entsenden. Institutionen und Vereine können Vorschläge unterbreiten, über die abzustimmen ist.

§ 5 Amtszeit Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen.	§ 5 Amtszeit (1) Die Amtszeit des Ausländer- und Integrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie soll jeweils im gleichen Jahr wie die Amtszeit des Stadtrates Erlangen beginnen. (2) Zieht das Mitglied während der laufenden Amtszeit aus Erlangen weg, bleibt die Mitgliedschaft bis zum Ende der laufenden Amtszeit grundsätzlich bestehen.
§ 6 Vorsitz (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Die oder der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.	§ 6 Vorsitz (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat wählt für jeweils drei Jahre eine*n Vorsitzende*n sowie eine erste und zweite Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Die*der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen des Ausländer- und Integrationsbeirats und des geschäftsführenden Ausschusses (§ 8) einzuberufen und zu leiten sowie die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten. (3) Die*der Vorsitzende vertritt den Ausländer- und Integrationsbeirat nach außen.
§ 7 Arbeitsgruppen Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre Sprecherin oder ihren Sprecher. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.	§ 7 Arbeitsgruppen Der Ausländer- und Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können sowohl stimmberechtigte wie beratende Beiratsmitglieder und Externe sein. Jede Arbeitsgruppe bestimmt für jeweils drei Jahre ihre*n Sprecher*in. Bei Bedarf können Interessierte von außen hinzugezogen werden.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss (1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung. (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der vorsitzenden Person und ihren Stellvertretungen sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitsgruppen. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.	§ 8 Geschäftsführender Ausschuss (1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die laufenden Geschäfte für den Ausländer- und Integrationsbeirat wahr. Er bereitet insbesondere die Sitzungen des Beirats vor. Er kann Presseerklärungen abgeben, Resolutionen beschließen und in sonstiger Weise gegenüber der Öffentlichkeit Stellung nehmen, wenn eine Einberufung des Ausländer- und Integrationsbeirats aus Zeitgründen nicht möglich ist. Er informiert den Ausländer- und Integrationsbeirat über seine Tätigkeiten in der jeweils folgenden Beiratssitzung. (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden und den Stellvertretungen sowie den Sprecher*innen der Arbeitsgruppen. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. (4) Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der*dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.
§ 9 Ehrenamt Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.	§ 9 Ehrenamt Die Tätigkeit im Ausländer- und Integrationsbeirat ist ehrenamtlich.
§ 10 Geschäftsführung (1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein. (2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.	§ 10 Geschäftsführung (1) Die Stadt Erlangen richtet eine Geschäftsstelle für den Ausländer- und Integrationsbeirat ein. (2) Die Geschäftsstelle ist als besonderer Aufgabenbereich dem Bürgermeister- und Presseamt der Stadt Erlangen angegliedert. Der Geschäftsstelle ist eine eigene Planstelle (Geschäftsführung für den Ausländer- und Integrationsbeirat) zugewiesen.

(3) Die Geschäftsführung ist neben der Tätigkeit für den Ausländer- und Integrationsbeirat an der Umsetzung des Integrationsleitbildes der Stadt Erlangen beteiligt.	(3) Die Geschäftsführung ist neben der Tätigkeit für den Ausländer- und Integrationsbeirat an der Umsetzung des Integrationsleitbildes der Stadt Erlangen beteiligt.
§ 11 Haushaltsmittel (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel. (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.	§ 11 Haushaltsmittel (1) Der Ausländer- und Integrationsbeirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Erlangen gewährten Haushaltsmittel. (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsführung.
§ 12 Geschäftsgang (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.	§ 12 Geschäftsgang (1) Die*der Vorsitzende beruft den Ausländer- und Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird von der*dem Oberbürgermeister*in einberufen. (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend. (3) Die Verhandlungssprache ist deutsch.
§ 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer/innenbeirat vom 03. August 1995 (Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 1995), geändert am 09. Juli 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 19. Juli 2001) außer Kraft.	§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat vom 10.10.2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 26.07.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Wahlordnung:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Demokratische Wahlen

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Online-Wahl gewählt.
- (2) Den Zeitraum der Wahl bestimmt der*die Oberbürgermeister*in unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung),
2. der Wahlausschuss (§ 9 Wahlordnung).

§ 3 Wahlleitung

- (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung. Sie*er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet:
 - a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung),
 - b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerber*innen in den Stimmzetteln.
- (4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 4 Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

II. Abschnitt

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner*innen sowie auf Antrag Eingebürgerte, Spätaussiedler*innen, sowie Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und

2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind.

(2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 60. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes zu stellen.

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

III. Abschnitt

Wählerliste

§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses

Die Stadt legt bis zum 50. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.

§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses

Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag, jederzeit vornehmen.

IV. Abschnitt

Wahlausschuss

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Es wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und dem*der Vorsitzenden sowie der ersten Stellvertretung des Ausländer- und Integrationsbeirats als beisitzende Personen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest.

V. Abschnitt

Wahlvorschläge

§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 33. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes, 12:00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen.
- (4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind ungültig

1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind;
2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden;
3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind;
4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.

§ 13 Stimmzettel

Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerber*innen werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

(1) Die Stadt gibt spätestens am 28. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

(2) Bewerber*innen, die in Wahlvorschlägen benannt wurden, jedoch aufgrund von § 12 nicht berücksichtigt werden konnten und demzufolge nicht auf den Stimmzetteln erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.

VI. Abschnitt

Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen, die zur Nutzung des internetbasierten Wahlportals berechtigen. Auf dem Wahlschein sind die Adresse (URL) des internetbasierten Wahlportals sowie eine Zugangskennung angegeben.

(2) Die Wahlscheine werden bis zum 21. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur in einem von der Stadt Erlangen bereitgestellten internetbasierten Wahlportal erfassen, nachdem sie sich mit der auf dem Wahlschein angegebenen Zugangskennung angemeldet haben. Die abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 00:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

(3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerber*innen aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.

(4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

(5) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen weniger oder gleich viele Bewerber*innen aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen, reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze.

(6) Die Wahlberechtigten können einem*einer Bewerber*in nicht mehr als eine Stimme geben.

(7) Das Wahlergebnis wird gegen Zugriffe unbefugter Dritter geschützt aufbewahrt.

§ 16 Ungültige Stimmabgabe

Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel ohne Stimmabgabe abgeschickt wurde.

§ 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen

(1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden.

(3) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.

§ 18 Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge des § 17 Ersatzleute der Gewählten.

§ 19 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Festlegung der Beiratssitze

Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.

§ 21 Berufung von Beiratsmitgliedern

(1) Bewerber*innen, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.

§ 22 Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirates vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 27. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderungen der Wahlordnung des Ausländer- und Integrationsbeirats

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck (im Text) und Streichungen
I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Demokratische Wahlen (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (2) Den Zeitraum der Briefwahl bestimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.	§ 1 Demokratische Wahlen (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländer- und Integrationsbeirats (§ 4 Abs. 2 der Satzung) werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Online-Wahl gewählt. (2) Den Zeitraum der Wahl bestimmt der*die Oberbürgermeister*in unter Beachtung von § 5 der Satzung der Stadt Erlangen für den Ausländer- und Integrationsbeirat.
§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. die Wahlvorstände (§ 9 Wahlordnung).	§ 2 Wahlorgane Wahlorgane sind 1. der*die Oberbürgermeister*in als Wahlleitung (§ 3 Wahlordnung), 2. der Wahlausschuss (§ 9 Wahlordnung) .
§ 3 Wahlleitung (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt. (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Wahlleitung. Sie oder er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen. (3) Die Wahlleitung entscheidet: a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung), b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Stimmzetteln.	§ 3 Wahlleitung (1) Die Wahl wird von der Stadt Erlangen vorbereitet und durchgeführt. (2) Entscheidungen, die der Stadt Erlangen obliegen, trifft der*die Oberbürgermeister* in als Wahlleitung. Sie*er kann diese Aufgaben gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern übertragen. (3) Die Wahlleitung entscheidet: a) über Beschwerden gegen die Wählerliste (§ 7 Wahlordnung), b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerber*innen in den Stimmzetteln.

(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.	(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.
§ 4 Entscheidungsgrundsätze Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften, des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.	§ 4 Entscheidungsgrundsätze Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Bayer. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.
II. Abschnitt Wahlberechtigung und Wählbarkeit	II. Abschnitt Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 5 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, eingebürgerte Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie auf Antrag Einwohnerinnen und Einwohner mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. (2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.	§ 5 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner*innen sowie auf Antrag Eingebürgerte, Spätaussiedler*innen, sowie Einwohner*innen mit deutschem Pass und mindestens einem ausländischen Elternteil, die spätestens am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens drei Monaten in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet sind. (2) Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung ins Wählerverzeichnis. Die Stadt trägt die ihr bekannten Wahlberechtigten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis ein. Die übrigen Wahlberechtigten trägt die Stadt auf Antrag ein. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist durch Vorlage geeigneter Dokumente mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 36. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes vor der Wahl zu stellen	(3) Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis zum 60. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes zu stellen.
§ 6 Wählbarkeit Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.	§ 6 Wählbarkeit Wählbar ist jede nach § 5 wahlberechtigte Person, deren Identität geklärt ist und die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge seit zwei Jahren in Erlangen mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.
III. Abschnitt Wählerliste	III. Abschnitt Wählerliste
§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses Die Stadt legt bis zum 35. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.	§ 7 Anlegung des Wählerverzeichnisses Die Stadt legt bis zum 50. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes (Stichtag) ein Wählerverzeichnis an, in der die Wahlberechtigten mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses (1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit vornehmen. (2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.	§ 8 Änderungen des Wählerverzeichnisses (1) Die Stadt kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen oder auf Antrag, jederzeit vornehmen. (2) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag von Erlangen wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
IV. Abschnitt Stimmbezirke, Wahlvorstände	IV. Abschnitt Wahlausschuss Stimmbezirke,
§ 9 Wahlvorstände (1) Für die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Stellvertretung, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und mindestens zwei beisitzenden Personen. Die	§ 9 Wahlausschuss (1) Es wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und dem*der Vorsitzenden sowie der ersten Stellvertretung des Ausländer- und Integrationsbeirats als beisitzende Personen.

beisitzenden Personen sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. (2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe. (3) Die Wahlvorstände stellen das Ergebnis fest und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.	(2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe. (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest.
V. Abschnitt Wahlvorschläge	V. Abschnitt Wahlvorschläge
§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.	§ 10 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen Die Stadt gibt spätestens am 81. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die Zahl der aus jeder Gruppe zu Wählenden bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Stadt weist in der Aufforderung auf die Vorschriften der §§ 6 und 11 hin.
§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 51. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt. (3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen.	§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen (1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 33. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes, 12:00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben und deutscher Sprache eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie der Aufnahme ihrer Daten in den Wahlvorschlag zustimmt. (3) Jede sich bewerbende Person hat dem Wahlvorschlag 1 Lichtbild (Passbild) beizufügen. (4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.

(4) Jede sich bewerbende Person wird schriftlich über Aufgaben und Pflichten einer Mitgliedschaft im Beirat belehrt und reicht ein Bewerbungsschreiben ein.	
§ 12 Ungültige Wahlvorschläge Wahlvorschläge sind ungültig 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind; 2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden; 3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind; 4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.	§ 12 Ungültige Wahlvorschläge Wahlvorschläge sind ungültig 1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Stadt eingereicht worden sind; 2. wenn nicht wählbare Personen vorgeschlagen werden; 3. wenn sie nicht die für die Bewerbung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind; 4. wenn die Zustimmung der sich bewerbenden Person zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
§ 13 Stimmzettel Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.	§ 13 Stimmzettel Die Stadt stellt die Stimmzettel her. Die Bewerber*innen werden auf den Stimmzetteln nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (1) Die Stadt gibt spätestens am 21. Tag vor dem Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt. (2) Bewerberinnen und Bewerber von Wahlvorschlägen, die nicht auf dem Stimmzettel erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.	§ 14 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge (1) Die Stadt gibt spätestens am 28. Tag vor dem Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes die vorgeschlagenen Bewerbungen nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt. (2) Bewerber*innen, die in Wahlvorschlägen benannt wurden, jedoch aufgrund von § 12 nicht berücksichtigt werden konnten und demzufolge nicht auf den Stimmzetteln erscheinen, werden von der Stadt benachrichtigt.
VI. Abschnitt Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses	VI. Abschnitt Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 15 Verfahrensgrundsätze (1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl.	§ 15 Verfahrensgrundsätze (1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich aufgrund von Wahlscheinen, die zur Nutzung des internetbasierten Wahlportals berechtigen. Auf dem Wahlschein sind die Adresse (URL) des

(2) Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor Ende des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraumes an die Wahlberechtigten gestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in den Hausbriefkasten der Stadt Erlangen am Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, oder in eine Wahlurne in den dafür festgelegten Anlaufstellen im Stadtgebiet eingeworfen werden. Die Anlaufstellen werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 24:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen oder bei einer der festgelegten Anlaufstellen eingegangen sein. (3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen. (4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.	internetbasierten Wahlportals sowie eine Zugangskennung angeben. durch Briefwahl. (2) Die Wahlscheine werden bis zum 21. Tag vor Beginn des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums an die Wahlberechtigten gestellt. Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur in einem von der Stadt Erlangen bereitgestellten internetbasierten Wahlportal erfassen, nachdem sie sich mit der auf dem Wahlschein angegebenen Zugangskennung angemeldet haben. Die abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende des letzten Wahltages, 00:00 Uhr, bei der Stadt Erlangen eingegangen sein. (3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerber*innen aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen. (4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß. (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl. (5) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen weniger oder gleich viele Bewerber*innen aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen, reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (6) Die Wahlberechtigten können einem*einer Bewerber*in nicht mehr als eine Stimme geben. (7) Das Wahlergebnis wird gegen Zugriffe unbefugter Dritter geschützt aufbewahrt.
§ 16 Persönlichkeitswahl (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl. (2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen	§ 16 Persönlichkeitswahl (Anm. teilweise nunmehr in § 15 Abs. 4-6 geregelt) (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 15 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. (4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt. (5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.	(2) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im Beirat zu vergeben sind. Entfällt eine Wahl für eine Gruppe, weil in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (vgl. § 15 Abs. 3), reduzieren sich die Stimmen um diese Sitze. (3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden. (4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt. (5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.
§ 17 Ungültige Stimmzettel Ungültig sind Stimmzettel 1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind; 2. die ein äußeres Merkmal im Sinne des § 83 Abs. 1 GLKrWO aufweisen; 3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind; 4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind; 5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthalten; 6. die einen hinzugefügten Namen enthalten 7. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegen zu wählende Personen enthalten.	§ 17 Ungültige Stimmzettel Ungültig sind Stimmzettel 1. die nicht von der Stadt ausgegeben worden sind; 2. die ein äußeres Merkmal im Sinne des § 83 Abs. 1 GLKrWO aufweisen; 3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind; 4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind; 5. die außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der gewählten Person noch Zusätze enthalten; 6. die einen hinzugefügten Namen enthalten 7. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegen zu wählende Personen enthalten.
§ 18 Ungültige Stimmabgabe Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.	§ 16 Ungültige Stimmabgabe Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel ohne Stimmabgabe abgeschickt wurde.

§ 19 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen (1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU-Mitglieder besetzt. (3) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden. (4) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.	§ 17 Zuweisung der Sitze an sich bewerbende Personen (1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) In der Gruppe „Europa“ werden mindestens 4 Sitze durch Nicht-EU-Mitglieder und mindestens 4 Sitze durch EU-Mitglieder besetzt. (2) In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden. (3) In Gruppen mit mehr als 1 Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein.
§ 20 Ersatzleute Die nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge des § 24 Ersatzleute der Gewählten.	§ 18 Ersatzleute Die nicht gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge des § 17 Ersatzleute der Gewählten.
§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.	§ 19 Bekanntmachung der Wahlergebnisse Das Wahlergebnis wird von der Stadt öffentlich bekannt gemacht.
VII. Abschnitt Schlussvorschriften	VII. Abschnitt Schlussvorschriften
§ 22 Festlegung der Beiratssitze Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.	§ 20 Festlegung der Beiratssitze Die Zahl der Beiratssitze wird nach den vom Bundesverwaltungsamt in Köln zuletzt ermittelten Bevölkerungszahlen festgelegt.
§ 23 Berufung von Beiratsmitgliedern (1) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.	§ 21 Berufung von Beiratsmitgliedern (1) Bewerber*innen, für die nach § 15 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Wahl entfällt, werden vom Stadtrat in den Beirat berufen.

(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.	(2) Der Stadtrat kann bis zu vier Mal innerhalb einer Wahlperiode stimmberechtigte Beiratsmitglieder berufen, wenn die satzungsmäßigen Beiratssitze im Wege des Wahlverfahrens nicht besetzt werden beziehungsweise niemand durch das Nachrückverfahren zur Verfügung steht. Die satzungsmäßige Höchstzahl der Beiratssitze darf dabei nicht überschritten werden. Die Herkunft der zu berufenden Person ist insofern unerheblich; das Vorschlagsrecht hierfür hat der geschäftsführende Ausschuss.
§ 24 Beginn der Wahlperiode Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.	§ 22 Beginn der Wahlperiode Die Wahlperiode des Ausländer- und Integrationsbeirats beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
§ 25 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht.	§ 23 Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache an der Amtstafel im Rathaus bewirkt. Sie werden darüber hinaus in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen veröffentlicht.
§ 26 Inkrafttreten (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer/innenbeirates vom 03. August 1995 (Amtsblatt Nr. 17 vom 17. August 1995), geändert am 09. Juli 2001 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 19. Juli 2001) außer Kraft.	§ 24 Inkrafttreten Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirates vom 10. Oktober 2007 (Amtsblatt Nr. 21 vom 18. Oktober 2007), geändert am 27. Juni 2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 15 vom 25. Juli 2019) außer Kraft.

Stellungnahme zu Änderungen der Satzung und der Wahlordnung**I. Protokollvermerk aus der 28. Vollversammlung des Ausländer- und Integrationsbeirates
Tagesordnungspunkt 7 - öffentlich -**

In der von der Verwaltung vorgelegten Änderung der Satzung und der Wahlordnung für den Ausländer- und Integrationsbeirat sind zwei Änderungswünsche des AIB nicht übernommen worden.

Diese möchte der AIB trotzdem dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Abstimmung vorlegen.

Es handelt sich um folgende Änderungswünsche des AIB:

1. Die Selbstverpflichtungserklärung von AGABY gegen Rassismus als Voraussetzung für die Mitarbeit im Ausländer- und Integrationsbeirat in die Satzung aufzunehmen.
2. Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder seiner Ausschüsse oder seiner Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Ausländer- und Integrationsbeirates nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Ausländer- und Integrationsbeirates angefragt und beigelegt werden.

Der Vorsitzende stellt zur Diskussion, die beiden nicht übernommenen Änderungswünsche in der nächsten Stadtratssitzung zur Abstimmung vorzulegen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
III. **Kopie an Amt 13** zum Weiteren.
zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

Schriftführer/in:

gez.

gez.

.....

.....

Boukhachem

Park-Scotti

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/054/2025

Antrag der Freien Wähler, Erlanger Linken und FDP: Bericht zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	14.01.2026	Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 205/2025 (Anlage) vom 06.11.2025 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

In der Sitzung des HFPA vom 17.09.2025 wurde bereits durch Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage Nr. 33/050/2025) erläutert, dass in Erlangen zum damaligen Stand lediglich 17 geduldete Personen ohne Arbeitserlaubnis im arbeitsfähigen Alter gewohnt haben, für die die Stadt Erlangen zuständig war. Eine Nachfrage bei der Regierung von Mittelfranken hat ergeben, dass in deren Zuständigkeitsbereich zum Stand 21.11.2025 13 Personen mit Duldung und ohne Beschäftigung in Erlangen gewohnt haben.

Insgesamt kann man also davon ausgehen, dass in Erlangen zwischen 20 und 30 Personen leben, die im arbeitsfähigen Alter sind und über keine Beschäftigungserlaubnis verfügen. Es wurde bereits erläutert, dass für das Fehlen einer Beschäftigungserlaubnis unterschiedliche Gründe vorliegen können. Es kann kein Antrag gestellt worden sein, weil aus persönlichen Gründen eine Berufstätigkeit nicht in Betracht kommt (gesundheitliche Gründe, Alter, Kinderbetreuung, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Qualifikation). Es kann aber beispielsweise auch ein Erwerbstätigkeitsverbot vorliegen oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wurde verweigert.

Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass weitere Auskünfte aufgrund des damit verbundenen Personalaufwands nicht möglich sind. Für die Stadt Erlangen gilt ebenfalls, dass der personelle Aufwand für die Klärung der Frage 2 unverhältnismäßig wäre. Um festzustellen, welche der vorstehend erwähnten Umstände zum Fehlen einer Beschäftigungserlaubnis geführt haben, müssten zumindest die umfangreichen Ausländerakten ausgewertet werden. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse hätten aber keinerlei Auswirkungen auf die weitere Sachbearbeitung in diesen Fällen. So hat die Ausländerbehörde weder einen Einfluss auf die persönlichen Umstände der betroffenen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, noch auf die Zustimmungspraxis der Bundesagentur für Arbeit. Die Regelung des Aufenthaltsgesetzes zum absoluten Beschäftigungsverbot für geduldete Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG) eröffnet keinen Ermessensspielraum für die Behörde.

Anlagen: Antrag Nr. 205/2025

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **06.11.2025**
Antragsnr.: **205/2025**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III / 33**
mit Referat:

Erlangen, den 06.11.2025

Antrag: Bericht zu geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

1. Die Verwaltung erstellt einen Bericht, wie viele Personen in Erlangen geduldet und sind und über keine Arbeitserlaubnis verfügen. Die dafür notwendigen Daten holt sie bei der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Mittelfranken ein.
2. Die Verwaltung erstellt einen Bericht, welches die häufigsten Gründe sind, die gegen eine Arbeitserlaubnis bei den Personen sprechen, die sich in der Zuständigkeit der Stadt befinden.
3. Die Verwaltung erstellt einen Bericht, welches die häufigsten Gründe sind, die gegen eine Arbeitserlaubnis bei den Personen sprechen, die sich in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Mittelfranken befinden. Die dafür notwendigen Daten holt sie bei der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Mittelfranken ein.

Begründung:

Wir baten Sie am 24.07.2025 um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen sind in Erlangen geduldet und verfügen über keine Arbeitserlaubnis?
2. Wie viele von ihnen leben seit einem, seit drei, seit fünf und seit zehn Jahren geduldet ohne Arbeitserlaubnis in Erlangen?
3. Wie viele von ihnen leben seit einem, seit drei, seit fünf und seit zehn Jahren geduldet ohne Arbeitserlaubnis in Erlangen?
Was sind die häufigsten Gründe, die gegen eine Arbeitserlaubnis sprechen?

Wir danken für Ihre Antwort vom 17.09.2025. Sie beantwortet allerdings unsere Fragen nicht vollständig. Wir beantragen deshalb einen umfassenden Bericht.

Bereits aus den Antworten vom 17.09.2025 ergeben sich erste Schlussfolgerungen über den Umfang des Sachverhalts. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, deren Erteilungsjahre am längsten zurückliegen 16 Jahre alt oder älter sind. Bei diesen 17 geduldeten Personen ohne Arbeitserlaubnis ergibt sich folgendes Bild:

2024: 2 Personen, je 1 Jahr ohne Beschäftigung = 2 Personenjahre
2023: 6 Personen, je 2 Jahre ohne Beschäftigung = 12 Personenjahre
2022: 2 Personen, je 3 Jahre ohne Beschäftigung = 6 Personenjahre
2021: 1 Person, je 4 Jahre ohne Beschäftigung = 4 Personenjahre
2018: 3 Personen, je 7 Jahre ohne Beschäftigung = 21 Personenjahre
2017: 1 Person, je 8 Jahre ohne Beschäftigung = 8 Personenjahre
2015: 1 Person, je 10 Jahre ohne Beschäftigung = 10 Personenjahre
2008: 1 Person, je 17 Jahre ohne Beschäftigung = 17 Personenjahre

Bei geschätzten jährlichen Versorgungskosten von 15.000,- Euro pro Person (vgl. Antrag FWG Erlangen 078/2025) ergibt sich bis heute ein Betrag von 1.200.000,- Euro, (80 Personenjahre x 15.000,- Euro) der für geduldete Personen ohne Arbeitserlaubnis, mit einem Alter von 16 Jahren oder älter ausgegeben wurde bzw. jährliche Kosten von 255.000,- Euro (17 Personen x 15.000,- Euro).

Aufgrund dieser jährlichen Kosten gehen wir davon aus, dass sich der Aufwand für die Klärung des Fehlens der Arbeitserlaubnisse lohnt.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Anette Wirth-Hücking
(Stadträtin)

Prof. Dr. Holger Schulze
(Stadtrat)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

Prof. Dr. Gunter Moll
(Stadtrat)

Michael Székely
(Stadtrat)